

## Abfallrichtlinie

### §1 Grundsatz

- 1.1. Das MKH und seine untergeordneten Einrichtungen, Ämter und Stockwerke erkennen die Umweltproblematik durch nicht abbaubare Kunststoffe und die damit einhergehende persönliche Verantwortung an und streben an, Müll im Allgemeinen und Plastikmüll im Besonderen zu reduzieren, nach Alternativen zu suchen und im Rahmen des Zumutbaren einen Mehraufwand an Zeit und Geldmitteln in Kauf zu nehmen. Dies wird auch von Besuchern von Veranstaltungen erwartet.

### §2 Gültigkeit

- 2.1. Diese Richtlinie gilt auf allen Veranstaltungen, die durch das MKH oder untergeordneten Instanzen wie der Bar oder den Stockwerken ausgerichtet werden.

Insbesondere: (Definitionen siehe auch Barordnung)

- a) Stockwerkspartys
- b) ordentliche Öffnung des KADE
- c) Tutorevents

- 2.2. Insbesondere nicht:

- a) Veranstaltungen durch Mieter des KADE oder Vorbaus

### §3 Explizite Festlegung einzelner Artikel:

- 3.1. **Restbestände** an im Folgenden genannten Artikel dürfen aufgebraucht werden.
- 3.2. **Schnapsgläser:** der Ausschank in Einweg Schnapsgläsern aus nicht abbaubarem Kunststoff oder die Ausgabe derselben im Kontext von Veranstaltungen, in denen der Konsum von Getränken ein wesentlicher Bestandteil ist, ist nicht mehr gestattet (Ausnahmen z.B. beim Basteln).
- 3.3. **Kunststoffbecher:** der Ausschank in Einweg Bechern aus nicht abbaubarem Kunststoff oder die Ausgabe derselben im Kontext von Veranstaltungen, in denen der Konsum von Getränken ein wesentlicher Bestandteil ist, ist nicht mehr gestattet. Ausgenommen davon ist der Einsatz für Spiele wie Bierpong. Intakte Becher dürfen jedoch nicht entsorgt werden und die Ausgabe muss beschränkt werden.
- 3.4. **Trinkhalme/Strohhalme aus nicht abbaubarem Kunststoff:** Strohhalme aus nicht abbaubarem Kunststoff in mittelbarem Zusammenhang mit dem Ausschank von Getränken sind verboten.
- 3.5. **Luftballons:** Luftballons aus nicht abbaubarem Kunststoff sind nicht zur Dekoration zugelassen.

#### **§4 Implizite Festlegung im Allgemeinen:**

- 4.1. Einwegartikel deren funktionaler Zweck marginal oder anders realisierbar ist (z.B. Dekoration) sollte vermieden werden. In jedem Fall ist der Veranstalter angehalten eine ernsthafte Abwägung vorzunehmen.

#### **§5 Durchsetzung**

- 5.1. Wird innerhalb einer Veranstaltung aus Unwissenheit oder fahrlässig wiederholt gegen §2 verstoßen müssen die Haussprecher vom Veranstalter (dies kann auch eine „juristische Person“ wie ein Stockwerk sein) innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme eine Strafe in Höhe von 20€ verlangen.
- 5.2. Vorsätzliches Handeln erhöht eine ausgesprochene Strafe um 20€.
- 5.3. Ob ein Verstoß gegen §2 vorliegt kann ein einzelner Hausoffizieller nach eigenem Ermessen festlegen. Die relative Mehrheit der Hausoffiziellen kann diesen überstimmen. Das Plenum hat das letzte Wort.
- 5.4. Die inhaltliche Einordnung von möglichen Verstößen gegen §3 obliegt den Hausoffiziellen und dem Plenum. Diese sollen den Verantwortlichen ihre Einschätzung mitteilen und dürfen individuelle explizite Weisungen erteilen.
- 5.5. Zahlt der Betroffene die ausgesprochene Strafe innerhalb von 2 Wochen nicht, dürfen die Haussprecher die ausstehende Summe zuzüglich 20€ von anderen Auszahlungen oder Ausgaben von Waren zurückhalten (z.B. bei Erstattungen oder Stockwerkszuschüssen).
- 5.6. Strafen müssen spätestens bis zum nächsten Plenum oder maximal 2 Wochen nach dem Verstoß ausgesprochen werden. Andernfalls verfallen sie.
- 5.7. Strafen gegen Stockwerke verfallen nach einem Jahr.
- 5.8. Die Höhe von Strafen darf nicht individuell geändert werden.
- 5.9. Die Haussprecher müssen das Plenum einmal pro Semester über die Existenz dieser Richtlinie aufklären. Dies gilt insbesondere für die Barbetreiber und Tutoren.
- 5.10. Barbetreiber müssen die Veranstalter von Stockwerkspartys vor jeder Party über die Existenz dieser Richtlinie aufklären und einem Veranstalter zusenden.
- 5.11. Veranstalter sind gegenüber dem Haus für die Einhaltung durch ihre Helfer (z.B. Thekenkräfte) verantwortlich.